

Schafzucht – Anforderungen aus gesetzlicher Sicht

Josef Wiesböck^{1*}

Zusammenfassung

In Österreich sind rund 12 % der Schafe in Zuchtbücher eingetragen und als Zuchtschafe zu bezeichnen. Nach den Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission haben die Länder in Österreich das Tierzuchtrecht völlig neu geregelt und EU-konform gestaltet. Entsprechend den neuen Gesetzen haben die Züchter mehr Rechte und die Zuchtorganisationen mehr Autonomie in der Steuerung der Zucht als früher. Da eine völlige Neuankennung aller Zuchtorganisationen vorgesehen ist, sind dementsprechende Anträge bei der Sitzbehörde zu stellen. In diesem Zusammenhang ist dem Bereich der eigenen Festlegungen – insbesondere jener im Zuchtprogramm – besonderes Augenmerk zu schenken.

Da das Recht weder über die Organisationsform noch den Details des Zuchtprogramms Vorgaben macht, entscheiden die Organisationen innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Organisationsform und Inhalt ihres Zuchtprogramms selbst und damit auch über den wirtschaftlichen Erfolg.

Schlagwörter: Tierzuchtrecht, Zuchtprogramm, Zuchtorganisationen

Summary

In Austria 12 % of the sheep are registered in flock books and therefore called breeding sheep. After the infringement procedure of the European Commission, the country in Austria have regulated the animal breeding legislation and newly designed in conformity with EU. Accordingly the new laws the breeders have more rights and the breeding organisations more autonomy in the management of their breeding program than before. Since a complete new approval of all breeding organizations is provided a corresponding application has to be submitted to the competent authority where the headquarters are situated. In this context, the importance of the own regulations – especially those in the breeding program – is to give special attention. The organisations decide within the law on organization and content of their breeding program itself and thus on economic success.

Keywords: Animal production regulations, breeding programme, breeding organizations

Einleitung

In Österreich werden rund 361.000 Schafe von 15.100 Betrieben und 72.000 Ziegen von 9.800 Betrieben gehalten (BMLFUW – III/7). Laut dem letzten Jahresbericht des Österreichischen Bundesverbandes für Schafe und Ziegen gibt es 4.084 Schafzuchtbetriebe, die mit 29 Rassen 43.487 Zuchttiere halten. Damit sind rund 27 % der Schafhalter Züchter, die 12 % des Schafbestandes als Zuchttiere halten.

Wer ist Züchter; wann sprechen wir von Zuchttieren aus rechtlicher Sicht? Züchter sind jene Schafhalter, die direkt oder indirekt Mitglieder von auf Basis der Landestierzuchtgesetze anerkannter Schafzuchtverbände sind und deren Tierbestand im Zuchtbuch eingetragen ist.

Mit 30.12.2009 gab es 11 tierzuchtlich anerkannte Schafzuchtverbände, die 26 Schafrassen züchterisch betreuen (BMLFUW – III/5).

Tierzuchtrecht neu - Rechtswerdung

Österreich hat schon seit vielen Jahrzehnten ein Tierzuchtrecht. In der EU stammen die ersten tierzuchtlichen Regelungen aus dem Jahr 1977.

Gegen Österreich sind von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 drei Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung des EU-Tierzuchtrechtes eingeleitet worden.

Da Tierzucht entsprechend Art. 15 des Bundesverfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollzug in die Kompetenz der Bundesländer fällt, haben diese damals beschlossen, das Tierzuchtrecht völlig neu zu fassen.

Wichtig für die Behebung der Anlassfälle für die Vertragsverletzungsverfahren und die Neufassung ist das Grundverständnis des EU-Tierzuchtrechtes. Es ist von anderen Grundgedanken geleitet, als wir es von unseren alten Tierzuchtgesetzen kennen. Schon im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG (Rom 1957) ist von der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes durch Gewährung eines freien Warenverkehrs, eines freien Personalverkehrs, eines freien Dienstleistungsverkehrs und eines freien Kapitalverkehrs die Rede. Der Gemeinsame Markt umfasst auch den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, inklusive jener aus der Viehzucht.

Die Rechtsbestimmungen im Bereich der Tierzucht sind, so wie die meisten EU-Bestimmungen, von diesen 4 Grundfreiheiten geprägt. Daraus ergibt sich der Regelungsansatz für das Tierzuchtrecht:

1. Definition /Standardisierung des Produktes / der Produktion
2. Definition /Standardisierung der Begleitdokumente
3. Regeln betreffend Inverkehrbringen /-bringer
4. Diskriminierungsverbot

¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III/5: Tierhaltung, Tierschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien

* Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Josef Wiesböck, email: josef.wiesboeck@lebensministerium.at



Zur Neufassung des österreichischen Rechts haben die Länder eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Vorschlag für ein Tierzuchtgesetz und eine Tierzuchtverordnung ausgearbeitet hat. Diese Entwürfe wurden dann von den Ländern in relativ einheitlichem Maß in Landesgesetze und Landesverordnungen gegossen.

Die bestehenden Gesetze sind in Österreich Tierarten übergreifend konzipiert. Sie setzen EU-Recht um und beinhalten auch nationale bzw. regionale Besonderheiten (z.B. Vattertierhaltung, Genreserven). Darüber hinaus regeln sie nicht nur die Zucht im Sinne des EU-Rechtes, sie beinhalten auch Bestimmungen über die so genannte „Landeszucht“ – insbesondere im Bereich der Schaffung von Schnittstellen zum Veterinärrecht für künstliche Besamung.

Tierzuchtrecht neu – Regelungsinhalte für Zuchtorganisationen

Österreich hat sich in den neuen Tierzuchtgesetzen dazu entschlossen, die Anerkennung der Zuchtorganisationen nach den alten Gesetzen nicht zu verlängern, sondern den ganzen Zuchtbereich einer völligen Neuanerkennung zu unterziehen. Dabei ist nun für jede Organisation nur mehr eine Anerkennung durch die Sitzbehörde erforderlich, unabhängig davon, wo die Zuchtorganisation auch züchterisch tätig werden will. Diese Anerkennung wird unbefristet ausgesprochen.

Die Anerkennung bezieht sich immer auf:

- eine Rasse
- einen räumlichen Tätigkeitsbereich
- ein Zuchtziel und eine Zuchtmethode
- Leistungsmerkmale
- die Grundsätze der Zuchtbuchordnung
- die Methode der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie der durchführenden Stellen

Dabei muss der räumliche Tätigkeitsbereich zumindest 1 Bundesland abdecken, kann aber im Extremfall auch das Gebiet der gesamten Europäischen Union umfassen. Die Zuchtorganisationen bestimmen ihr Regelwerk im Zuchtprogramm innerhalb des rechtlichen Rahmens autonom, was insbesondere bei der Bestimmung wichtiger Bestandteile eines Zuchtprogramms (z.B. Festlegung der Leistungsmerkmale) von großer fachlicher, aber auch wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Tierzuchtrecht neu – Züchter

Die Rechte und Pflichten der Züchter wurden im neuen Recht überarbeitet. Auch hier schlagen die „Grundfreiheiten“ der Europäischen Union viel stärker durch als wir das von früher kennen.

Die in den Gesetzen normierten Rechte des Züchters (Mitgliedschaft, Eintragung von Zuchttieren, freie Verwendung von Zuchttieren) dürfen selbst durch die Statuten oder interne Festlegungen im Rahmen des Zuchtprogramms nicht wieder *ad absurdum* geführt werden. Im Gegenzug ist der Züchter zur Mitwirkung am Zuchtprogramm verpflichtet und hat alle damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Leistungsprüfung) und Dokumentationen durchzuführen.

Tierzuchtrecht neu – Tierzuchtrat

Schon in den Verhandlungen mit Brüssel zu den Vertragsverletzungsverfahren ist die Frage aufgetaucht, wie ein möglichst einheitlicher Vollzug in Österreich bei 9 zuständigen Behörden gewährleistet werden kann. Diese Frage gewinnt natürlich bei einer Neuanerkennung aller Organisationen und der nur mehr einmaligen Anerkennung durch die Sitzbehörde für den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich an Bedeutung.

Dazu haben die Länder eine Art. 15a-Vereinbarung (Bundesverfassungsgesetz) abgeschlossen, die die Errichtung eines Tierzuchtrates als gemeinsame Sachverständigenkommission vorsieht. Dieser Tierzuchtrat wurde in allen Landesgesetzen entsprechend der Vereinbarung geregelt. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Bundesländer zusammen und ist als Gremium für die Beratung

- der Anerkennungsunterlagen der Zuchtorganisationen,
- des Abgabeverbotes für Samen wegen Erbfehler und
- anderer tierzuchtrechtlicher Angelegenheiten auf Ersuchen der Behörden

zuständig.

Tierzuchtrecht neu – Ansuchen um Anerkennung

Die Organisationen, die auf Basis des neuen Tierzuchtrechtes anerkannt werden wollen, haben dazu bei der Sitzbehörde einen Antrag einzureichen.

Dieser Antrag enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift
- Tierart, Rasse
- räumlicher Tätigkeitsbereich
- durchführende Stellen für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- Nachweise und Unterlagen über die Rechtsform und Vertretungsbefugte
- Geschäftsstelle
- Personal
- Zuchtprogramm (je Rasse)

Tierzuchtrecht neu – Festlegungen im Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm ist das zentrale Element der Zuchtarbeit – es ist auch das zentrale Element in der Anerkennung von Zuchtorganisationen.

Nach dem Tierzuchtrecht muss ein Zuchtprogramm unter Darstellung der Zuchtpopulation folgende Festlegungen zwingend umfassen:

- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Zuchtbuchordnung
- Leistungsprüfung
- Zuchtwertschätzung
- Zuchtverwendung selektierter Tiere
- Erfolgskontrolle

Weite Bereiche der Festlegungen sind durch die Zuchtorganisation gestaltbar und sollten in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Nicht nur, dass die Konzeption eines Zuchtprogramms über den züchterischen aber auch wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Zucht entscheidet. Rechtlich sind zum Beispiel im Bereich Leistungsprüfung damit ebenfalls nicht unerhebliche Konsequenzen verbunden, die bis zu einer Veröffentlichungspflicht von Ergebnissen gehen.

Tierzuchtrecht neu – aktuelle Fragen und Probleme

Die Anträge und dabei insbesondere die Zuchtprogramme werden im Tierzuchtvertrag diskutiert. Insgesamt wurden dort bis jetzt schon über 50 Gutachten erstellt.

Im laufenden Anerkennungsprozess fallen einige Themen immer wieder auf, die zu Diskussionen, Sitzungen und Fragen Anlass geben.

Organisationsform

Bei allen Tierarten stellt sich die Frage, wie viele Zuchtorganisationen pro Tierart oder gar je Rasse es geben soll. Ist eine österreichweite Zentrallösung verwaltungstechnisch besser oder müssen es rassen- und/oder landesbezogene Strukturen bleiben. Das Tierzuchtrecht schreibt keine der angesprochenen Lösungen vor. Die Konzeption ist eine Frage, die allein von der Organisation zu entscheiden ist, solange der Züchter direkt oder indirekt (über einen gestuften Organisationsaufbau) Mitglied ist.

Rassen

Im züchterischen Sinn ist oft relativ klar, was eine Rasse ist. Dabei steht neben dem äußeren Erscheinungsbild die Verwandtschaft von Tieren wohl im Mittelpunkt. Eine wirklich klare wissenschaftliche Definition gibt es aber nicht. Das Tierzuchtrecht – auch jenes der EU – verwendet den Begriff „Rasse“ ohne ihn zu definieren, was für eine Rechtsmaterie aus heutiger Sicht ungewöhnlich und als problematisch anzusehen ist. Klar ist auch, dass eine Definition im Recht nicht zwangsweise mit dem züchterischen Verständnis völlig ident sein muss. Daher stellt die Frage, wann sprechen wir von einer oder von verschiedenen Rassen, in der Rechtsdiskussion ein schwieriges Thema

dar. Auf europäischer Ebene zeichnet sich eine Richtung dahingehend ab, dass im Sinne des Rechts sich Rassen auch über das Zuchtprogramm definieren. So kann man aus Sicht des Rechts nach einer Zucht ursprünglich ein und derselben Rasse in völlig verschiedene Grundrichtungen (z.B. eine nur in Richtung Milch und eine andere nur in Richtung Fleisch) nach einer gewissen Zeit wohl nicht mehr von der gleichen Rasse – mit gegenseitigem völlig freiem Eintrags- und Verwendungsrecht – gesprochen werden.

Zuchtbuchordnung

Die Zuchtbuchordnung ist im Recht ein reines Instrument zur „Unterteilung“ einer Zuchtpopulation nach Leistungen. Hier hat der Begriff Leistung mit Qualität im engeren Sinn nichts zu tun, sondern ist mehr im Sinne einer Unterteilung nach „Schwarz und Weiß“ zu sehen. Die Zuchtbuchordnung ist aber auf jeden Fall kein Instrument, um das Zuchtprogramm zu steuern oder „Verpflichtungen“ für die Züchter zu transportieren.

Zuchtziel, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung

Diese drei Begriffe sind wohl die Meilensteine in einem Zuchtprogramm und hängen unmittelbar zusammen. So spricht der Gesetzgeber davon, dass „die Festlegungen tierzuchtfachlich vertretbar, widerspruchsfrei, vollständig sowie in sich stimmig sein“ müssen. Diese Forderung erscheint an sich logisch, doch in der Praxis zeigt sich das doch vielfach komplizierter, als zunächst zu erwarten wäre. Dazu kommt, dass viele Organisationen glauben, mehr ist besser. Doch ist bei den Festlegungen auch darauf zu achten, dass diese dann nicht nur durchzuführen und einzuhalten sind, sondern auch finanzierbar sein sollen.

Literatur

- Jahresbericht ÖBSZ, 2011: <http://www.alpinetgheep.eu/1168-0-Jahresbericht.html>
- Vieh- und Fleischwirtschaft, 2012: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III/7, August 2012.
- Zahlen aus der österreichischen Tierzucht, 2010: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III/5, Jänner 2012.